

**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 65.000/30-3/89

Entwurf eines Bundesverfassungs-
gesetzes, mit dem das Bundes-Ver-
fassungsgesetz i.d.F. von 1929
geändert wird.

1010 Wien, den 18. September 1989
Stubenring 1
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr.5070.004
Auskunft
OKmsr. Dr. Maria LANG
Klappe 6425 Durchwahl

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Beitritt **GESETZENTWURF**
Zl. 58 -GE/9-SP
Datum: **20. SEP. 1989**
Verteilt: 22.9.1989 *hally*

L. Szymanski

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelt in der Anlage 25
Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesverfassungsge-
setzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz i.d.F. von 1929 geändert wird.

Anlagen

Für den Bundesminister:

S z y m a n s k i

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Stellm. hally

REPUBLIK ÖSTERREICH**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Z1. 65.000/30-3/89

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz i.d.F. von 1929 geändert wird.

1010 Wien, den 18. September 1989
Stubenring 1
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr.5070.004
Auskunft
OKmsr. Dr. Maria LANG
Klappe 6425 Durchwahl

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt zu dem mit Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 18. Juli 1989, GZ 601.999/6-V/1/89, übermittelten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz i.d.F. von 1929 geändert wird, folgende Stellungnahme ab:

Der vorliegende Entwurf bezieht sich auf Dünge-, Pflanzenschutz- und Futtermittel sowie Pflanzenschutzgeräte. In den Erläuterungen werden diese Mittel und Geräte als "Betriebsmittel" bezeichnet. Dazu ist darauf hinzuweisen, daß auf Grund verschiedener Rechtsvorschriften unter dem Begriff "Betriebsmittel" Werkzeuge, Leitern, Gerüste, Transportmittel oder Verkehrsmittel zu verstehen sind (siehe § 5 Abs. 1 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl.Nr. 234/1972, und die EB zu § 32 der Gewerbeordnung 1973). Nicht zu den Betriebsmitteln zählen die Arbeitsstoffe. Darunter sind alle Stoffe zu verstehen, die in Betrieben gewonnen, erzeugt, verwendet oder gelagert werden, anfallen oder entstehen. Siehe § 1 Z 9 und Z 13 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung, BGBl.Nr. 218/1983, §§ 5 und 6 des Arbeitnehmerschutzgesetzes sowie §§ 80 f des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl.Nr. 287. Dünge-, Pflanzenschutz- und Futtermittel sind nach diesen Rechtsvorschriften nicht als Betriebsmittel anzusehen, sondern als Arbeitsstoffe.

- 2 -

In den Erläuterungen wird weiters ausgeführt, daß derzeit hinsichtlich der Regelung der Verwendung derartiger "Betriebsmittel" keine hinreichende Kompetenz des Bundes besteht. Dazu ist anzumerken, daß Bestimmungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Arbeitnehmern bei der Verwendung von Arbeitsstoffen dem Arbeitnehmerschutzrecht zuzurechnen sind und daher ihre Kompetenzgrundlage in Art. 10 Abs. 1 Z 11 und in Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG haben. Entsprechende Schutzvorschriften finden sich insbesondere in § 6 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, §§ 52 ff der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung sowie § 81 des Landarbeitsgesetzes 1984 und den dazu ergangenen Ausführungsgesetzen der Länder.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales geht davon aus, daß durch die vorgesehene Änderung des Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG die Kompetenztatbestände des Art. 10 Abs. 1 Z 11 (Arbeitsrecht) sowie des Art. 12 Abs. 1 Z 6 (Arbeiter- und Angestelltenschutz) keine Einschränkung erfahren und ersucht, einen entsprechenden Hinweis in die Erläuterungen aufzunehmen.

Im übrigen bestehen gegen den vorliegenden Entwurf keine Einwände.

Für den Bundesminister:

S z y m a n s k i

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

